

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.14 vom 14. Juli 2021

BS Appellationsgericht, 2021-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2021.14

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.14 du 14 juillet 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2021.14 del 14 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 398 Abs. 1 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 92 Abs. 1 Ziff. 1 des baselstädtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist als beschuldigte Person vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erklärung der Berufung legitimiert ist. Auf das form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

1.2.1 Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann demgemäss auf die Anfechtung von Teilen des Urteils beschränkt werden (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 401 Abs. 1 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft.

1.2.2 Der Berufungskläger hat sich gegen diverse Schuldsprüche des Urteils des Strafgerichts gewandt bzw. deren Abänderungen beantragt. Nicht angefochten werden von ihm demgegenüber folgende Schuldsprüche: Geringfügiges Vermögensdelikt in AS Ziff. I.5, Hausfriedensbruch in AS Ziff. I.7, Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes in AS Ziff. 1.8 (jeweils betreffend die Anklage vom 31. Januar 2020) sowie Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes in AS Ziff. I.6. (betreffend ergänzende Anklage vom 27. Juli 2020). Zudem werden die mit Urteil des Strafgerichts erfolgten Freisprüche sowie die verfügte Beschlagnahme diverser Gegenstände sowie die Rückgabe eines Teils der beschlagnahmten Gegenstände nicht angefochten. Entsprechend sind diese Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. hierfür das Dispositiv). Gleiches gilt für die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin für das erstinstanzliche Verfahren.

E. 2

Der Berufungskläger hat in der Berufungsbegründung sowie im Rahmen der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung in formeller Hinsicht Rügen bezüglich des Anklageprinzips sowie der Verwertbarkeit diverser Beweismittel vorgebracht. Auf diese wird ■ sofern (noch) von Relevanz ■ beim jeweiligen Anklagevorwurf einzugehen sein.

E. 2.1

und 2.3.2, 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011 E. 3.3.4; AGE SB.2016.114 vom 15. September 2017 E. 3.3.2).

4.3.2 Wenn nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht fallen, ist bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f.). Nach der Konzeption des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe in deren Anwendungsbereich (Art. 34 StGB) die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten bzw. eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft, wodurch der Geldstrafe grundsätzlich Vorrang gegenüber der eingriffsstärkeren Freiheitsstrafe zukommt (vgl. BGE 134 IV 79 E. 4.2.2 S. 101 f.).

4.3.3 Vorliegend ist bei keinem der Tatbestände ausschliesslich Freiheitsstrafe als mögliche Sanktion vorgesehen. Mit Ausnahme der Übertretungen (mehrfache Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes, mehrfacher geringfügiger Diebstahl, geringfügige Sachbeschädigung, pflichtwidriges Verhalten bei Unfall sowie Nichtanzeigen eines Fundes), für die eine Busse auszusprechen ist, ist bei den übrigen Tatbeständen die Verhängung sowohl von Geldstrafe wie auch Freiheitsstrafe möglich (wie zu zeigen sein wird, ist jedoch beim gewerbsmässigen Diebstahl aufgrund der Verschuldenshöhe nur noch das Aussprechen einer Freiheitsstrafe möglich, s. sogleich E. 4.4). Wie das Strafgericht zutreffend festgehalten hat, bietet sich vorliegend bei letztgenannten Tatbeständen jedoch eine Geldstrafe nicht an, da der Berufungskläger diesbezüglich entweder (mehrfach) einschlägig vorbestraft ist (Akten S. 716 ff.) und ihn die in den damaligen Verfahrenunbedingtausgesprochenen Freiheitsstrafen nicht von der Begehung weiterer einschlägiger Delikte abgehalten haben oder die übrigen Delikte in unmittelbarem Zusammenhang mit den anderen Tatbeständen standen bzw. die Drogenabhängigkeit und damit die persönliche Situation des Berufungsklägers betreffen. Insbesondere unter spezialpräventiven Gesichtspunkten erweist es sich daher als notwendig, für diese Delikte der Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe den Vorzug zu geben.

Im Ergebnis ist daher für sämtliche Delikte ■ mit Ausnahme der Übertretungen ■ eine Freiheitsstrafe als gleichartige Strafe auszufällen.

4.4 Ausgangspunkt für die Bemessung der Strafe bildet der Strafrahmen des gewerbsmässigen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 2 StGB, der eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorsieht.

Hinsichtlich der objektiven Tatkomponenten ist zum einen die Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts zu berücksichtigen. Damit wird vereinfacht ausgedrückt als der vom Täter verschuldete objektive Erfolg bezeichnet (sog. Erfolgsunwert) bzw. das Ausmass der Gefährdung (BGE 129 IV 6 E. 6.1 S. 20; 104 IV 35 E. 2a S. 37). Dem Deliktsbetrag kommt bei Vermögensdelikten bei der Bewertung der Tatschwere eine erhebliche Bedeutung zu. Seine Höhe indiziert massgeblich die

Einschätzung des Verschuldens (BGer 6B_964/2014 vom 2. April 2016 E. 1.4.3, 6S.90/2004 vom 3. Mai 2004 E. 1.2.3; so auch schon BGE 78 IV 134 E. 1 S. 137 f.; vgl. auch Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019, Rz. 105). Der vorliegende Deliktswert als verschuldeter Deliktserfolg von rund CHF 28'000.■ ist als nicht mehr gering einzustufen. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, wirkt sich erschwerend aus, dass der Berufungskläger auch vom Diebstahl von Fahrzeugen nicht zurückschreckte (etwas entlastend kann aber berücksichtigt werden, dass der Berufungskläger keine Privathaushalte, wo die Geborgenheit eines Menschen einen ganz besonderen Stellenwert hat und deswegen ein erhöhter Schutzbedarf besteht, heimsuchte). Des Weiteren hat auch die Verwerflichkeit des Handelns des Berufungsklägers in die Verschuldenswertung einzufließen. Dabei gilt es etwa zu berücksichtigen, wie intensiv er seinen Plan verfolgte, welche Mittel er einsetzte und welchen Aufwand er betrieb («kriminelle Energie») und wie raffiniert er vorging (Mathys, a.a.O., Rz. 89 ff.). Zwar zeigte der Berufungskläger im Rahmen der Deliktsbegehung keine besonders raffinierte oder professionelle Vorgehensweise, jedoch betrieb er für seine Deliktsbegehung keinesfalls nur geringen Aufwand, machte er sich doch die Mühe, in der Nacht ganze Strassenzüge abzulaufen und bei jedem einzelnen geparkten Auto die Türgriffe zu bedienen. Dabei liess er sich auch nicht von seinem Plan abbringen, wenn er von Anwohnern dabei ertappt wurde, womit sein Vorgehen durchaus als forsch beschrieben werden kann. Zudem verschaffte er sich für seine Diebstähle auch Zugang zu privaten Tiefgaragen, was einen erhöhten Grad an krimineller Energie aufzeigt.

In Bezug auf die subjektiven Tatkomponenten ist bei den Beweggründen des Berufungsklägers hervorzuheben, dass die Vorinstanz das Doppelverwertungsverbot verletzt, wenn sie als strafe erhöhende Tatkomponente ausführt, dass der Berufungskläger «keinerlei Respekt vor fremdem Eigentum» habe. Dieser Umstand ist bereits den verschiedenen Delikten gegen das Vermögen immanent und kann daher nicht herangezogen werden, um die Höhe des Verschuldens innerhalb des Strafrahmens zu bestimmen (vgl. Trechsel/Seelmann, a.a.O., Art. 47 N 34). Motivseitig war der Antrieb des Berufungsklägers zwar ausschliesslich finanzieller Natur, indes befand er sich aufgrund seiner Drogenabhängigkeit in einer schwierigen (finanziellen) Lebenssituation. Insofern war beim Berufungskläger die Schwelle, nach den inneren und äusseren Umständen die Delinquenz zu vermeiden, zumindest teilweise leicht eingeschränkt, obgleich er an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung vorgab, seit 2019/2020 eine 100-prozentige IV-Rente zu erhalten, wodurch er zumindest auf ein gewisses (legales) finanzielles Einkommen hätte zurückgreifen können. Die subjektive Schwere der Tat vermag deren objektive Schwere nach dem Gesagten leicht zu relativieren, sodass insgesamt von einem leichten bis mittelschweren Verschulden auszugehen ist.

Unter Anbetracht der Gesamtumstände rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe auf zwölf Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

4.5 Sodann gilt es das jeweilige Tatverschulden der vier weiteren Diebstähle zu bestimmen, welche jeweils Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vorsehen.

Hinsichtlich der objektiven Tatkomponenten ist bezüglich der Deliktswerte festzuhalten, dass sich der Berufungskläger den [...] von B____ mit einem Verkehrswert von CHF 800.■, die Wertgegenstände aus dem Fahrzeug von G____ im Wert von rund CHF 420.■, den [...] von F____ samt diverser darin enthaltener Gegenstände im Gesamtwert von ca. CHF 9'880.■ sowie die Wertgegenstände in der [...] zum Nachteil der [...] GmbH mit einem

Deliktswert von CHF 934.■ angeeignet hat. Das Verschulden hinsichtlich des Diebstahls zum Nachteil von F_____ kann mithin auch nicht mehr als leicht eingestuft werden. Für die weitere objektive Tatkomponente der Verwerflichkeit des Handelns sowie die subjektiven Tatkomponenten kann grundsätzlich auf das bereits unter E. 4.4 Ausgeführte sowie die Erwägungen der Vorinstanz (Akten S. 608) verwiesen werden. Im Ergebnis ergeben sich folgende hypothetische Einsatzstrafen für die vier verschiedenen Diebstähle: Vier Monate Freiheitsstrafe für den Diebstahl zum Nachteil von F_____, jeweils zwei Monate für die Diebstähle zum Nachteil der [...] GmbH sowie von B_____ sowie ein Monat für den Diebstahl zum Nachteil von G_____.

4.6 Die grobe Verletzung der Verkehrsregeln, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden kann, ist aufgrund der Verschuldenshöhe als nächstes zu behandeln.

Hinsichtlich der objektiven Tatkomponenten hat die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass durch das Fahrverhalten sowie den daraufhin folgenden Unfall eine erhebliche Gefährdung schutzloser Fussgänger einherging und auch ein nicht unerheblicher Sachschaden entstand. Wie jedoch bereits ausgeführt wurde, geht das Appellationsgericht aufgrund des Unfallhergangs nicht nur von einer kurzen Unachtsamkeit des Berufungsklägers aus (vgl. vorne E. 3.10.4.1). Bei der Verwerflichkeit des Handelns des Berufungsklägers ist zudem schulderhöhend zu berücksichtigen, dass der Berufungskläger das Fahrzeug auch deshalb nicht zu kontrollieren imstande war, da er unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stand und gerade auch deshalb eine erhebliche abstrakte Gefährdung von Fussgängern vorsätzlich in Kauf nahm.

Bei den subjektiven Tatkomponenten kann motivseitig nichts Entlastendes für den Berufungskläger aufgeführt werden, befand er sich auf seiner Fahrt doch etwa nicht in einer Notsituation, die seinen Fahrstil bzw. seine Unachtsamkeit erklärt hätte.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist daher von einem nicht mehr leichten Verschulden des Berufungsklägers auszugehen, wodurch eine hypothetische Einsatzstrafe von zwei Monaten als angemessen erscheint.

4.7 Ausserdem gilt es das jeweilige Tatverschulden der Sachbeschädigung sowie des Hausfriedensbruchs zum Nachteil der [...] GmbH zu bestimmen, die jeweils eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vorsehen (Art. 144 Abs. 1 sowie Art. 186 StGB).

Für die objektiven sowie subjektiven Tatkomponenten kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urteil S. 608) sowie die obige E. 4.4 verwiesen werden, wobei im Ergebnis noch von einem leichten Verschulden ausgegangen werden kann. Es ist daher jeweils eine hypothetische Einsatzstrafe von einem Monat Freiheitsstrafe festzusetzen.

4.8 Das mehrfache Fahren in fahrunfähigem Zustand ist aufgrund der Verschuldenshöhe als nächstes zu behandeln. Gemäss Art. 92 Abs. 2 lit. b SVG kann hierfür eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ausgesprochen werden.

Das objektive Verschulden hinsichtlich des mehrfachen Fahrens (insgesamt zwei Mal, AS Ziff. 3 sowie ergänzende AS Ziff. 2) in fahrunfähigem Zustand wiegt nicht mehr leicht angesichts der Tatsache, dass der Berufungskläger zum Zeitpunkt der Ereignisse den ASTRA-Grenzwert für Kokain von 15 µg/L jeweils weit überschritt und zudem auch weitere Betäubungsmittel konsumiert hatte. So konnte bei der Blutentnahme am 28. Juli 2019, 01.37 Uhr, unter anderem eine Kokainkonzentration von 52 µg/L nachgewiesen

werden. Sodann hielt das toxikologische Gutachten des IRM vom 5. September 2019 fest, dass eine zusätzliche Wirkung durch das ebenfalls nachgewiesene THC und Morphin nicht ausgeschlossen sei (Akten S. 273). Bei der Blutentnahme am 22. Februar 2020 wurde wiederum Kokain nachgewiesen, diesmal in einer Konzentration von 69 µg/L, wobei auch hier gemäss Gutachten des IRM vom 24. März 2020 ein zusätzlicher Wirkungsbeitrag von Morphin zum Ereigniszeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden könne (Akten S. 1005). Dass die durch den Einfluss der Betäubungsmittel vom Berufungskläger ausgehende Gefahr erheblich war, zeigt sich darin, dass er am 22. Februar 2020 die bereits erwähnte Kollision mit der Ampelanlage verursachte.

In subjektiver Hinsicht kann motivseitig auch in diesen Fällen nichts Entlastendes für den Berufungskläger aufgeführt werden. Das Verschulden ist in diesen Fällen nicht mehr leicht, weshalb jeweils eine hypothetische Einsatzstrafe von einem Monat Freiheitsstrafe festzusetzen ist.

4.9 Was das mehrfache Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises angeht, ist auch hier jeweils das Aussprechen einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren möglich (Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG).

Hinsichtlich des objektiven und subjektiven Verschuldens bezüglich des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzugs des Ausweises (insgesamt sechs Mal, AS Ziff. 1 [zwei Mal], AS Ziff. 3 [zwei Mal], ergänzende AS Ziff. 2 sowie ergänzende AS Ziff. 3) bedarf es vorliegend keiner besonderen Ausführungen, kann das Verschulden insgesamt aber im Gegensatz zu den vorinstanzlichen Ausführungen als gerade noch leicht angesehen werden. Nicht für die Verschuldenshöhe berücksichtigt werden kann die vom Strafgericht aufgeführte «beispiellose Rücksichtslosigkeit» und «krasse Missachtung» der Vorschriften bzw. die Erwägung, dass sich der Berufungskläger «dreist über den Entzug seines Ausweises» hinweggesetzt habe, ist doch die Missachtung der Vorschrift eine Komponente des Tatbestands, die bereits für dessen Erfüllung immanent ist und daher nicht noch für die Bestimmung der individuellen Verschuldenshöhe herangezogen werden kann (vgl. vorne E. 4.4).

Im Ergebnis ist daher für jede einzelne der sechs Fahrten eine hypothetische Einsatzstrafe von jeweils einem halben Monat Freiheitsstrafe festzusetzen.

4.10 Die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit kann gemäss Art. 91a Abs. 1 SVG ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Auch in Bezug auf das hier vorliegende ■ und als noch leicht zu wertende ■ objektive und subjektive Verschulden bedarf es keiner besonderen Ausführungen.

Das Delikt ist lediglich ins Versuchsstadium gelangt. Jedoch ist dies nur marginal innerhalb des ordentlichen Strafrahmens entlastend zu berücksichtigen, konnte sich der Berufungskläger doch nur deshalb nicht den Massnahmen entziehen, da er auf seiner Flucht von der Grenzwahe aufgegriffen werden konnte.

Es ist im Ergebnis daher eine hypothetische Einsatzstrafe von einem Monat Freiheitsstrafe festzusetzen.

4.11 Schliesslich ist für die geringfügige Sachbeschädigung (AS Ziff. 2), die beiden geringfügigen Diebstähle (AS Ziff. 2 bzw. Ziff. 5), die Übertretungen nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes (AS Ziff. 8 sowie ergänzende AS Ziff. 6), das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall (ergänzende AS Ziff. 2) sowie das Nichtanzeigen eines Fundes

(ergänzende AS Ziff. 4) jeweils eine Busse auszusprechen.

Bei den Tatkomponenten ist in objektiver sowie subjektiver Hinsicht jeweils von einem leichten Verschulden auszugehen. So entstand etwa bei der Sachbeschädigung zum Nachteil von G____ lediglich ein Schaden von rund CHF 200.■, die beiden Diebstähle umfassten Deliktsgut von CHF 25.90 bzw. CHF 13.95, der nicht angezeigte Fund hatte einen Wert von ca. CHF 140.■, ferner war der Berufungskläger nicht in Besitz von grösseren Mengen Betäubungsmittel und musste allgemein für die einzelnen Handlungen kein hohes Mass an krimineller Energie aufwenden. Zu seinen Beweggründen bedarf es keiner spezieller Ausführungen.

Hinsichtlich der Strafhöhe kann auf die von der Vorinstanz festgesetzten hypothetischen Bussenhöhen abgestellt werden: Für den mehrfachen geringfügigen Diebstahl erscheint jeweils eine Busse von CHF 150.■ angemessen. Für die geringfügige Sachbeschädigung ist gestützt auf die Strafmassrichtlinien eine Busse von CHF 800.■ festzulegen. Für das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall erscheint eine Busse von CHF 400.■ angemessen. Das Nichtanzeigen eines Fundes ist praxisgemäss mit einer Busse von CHF 150.■ zu bestrafen. Schliesslich ist die mehrfache Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes mit Busse in Höhe von insgesamt CHF 300.■ zu ahnden.

4.12

4.12.1 Bei der Bemessung der Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten in einem selbständigen Schritt gewürdigt werden. Nach der Praxis des Bundesgerichts sind namentlich das Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihr Zusammenhang, ihre grössere oder geringere Selbständigkeit sowie die Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen zu berücksichtigen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts ist dabei geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (BGer 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2; Ackermann, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 49 StGB N 122a).

4.12.2 Es besteht zwischen der versuchten Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, dem Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall und der Verletzung der Verkehrsregeln ein enger zeitlicher, sachlicher und situativer Konnex. Insgesamt verringert sich dadurch ihr Gesamtschuldbeitrag. Das Gesagte gilt jeweils auch für die Tatbestände des Diebstahls und der geringfügigen Sachbeschädigung zum Nachteil von G____ und dem Diebstahl, der Sachbeschädigung sowie dem Hausfriedensbruch zum Nachteil der [...] GmbH, wurden diese doch ebenfalls jeweils im einem zusammenhängenden Kontext begangen.

4.12.3 Es rechtfertigt sich daher in Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB folgende Gesamtstrafenbildung vorzunehmen: Die Einsatzstrafe für den gewerbmässigen Diebstahl von 12 Monaten wird um drei Monate Freiheitsstrafe für den Diebstahl zum Nachteil von F____, jeweils um 1,5 Monate für die Diebstähle zum Nachteil der [...] GmbH sowie von B____ sowie um einen halben Monat für den Diebstahl zum Nachteil von G____ auf 18,5 Monate erhöht. Des Weiteren erfolgt eine Erhöhung um 1,5 Monate für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln, jeweils um einen halben Monat für die Sachbeschädigung sowie den Hausfriedensbruch zum Nachteil der [...] GmbH, jeweils um einen halben Monat für das mehrfache Fahren (zwei Mal) in fahruntfähigem Zustand, um einen halben Monat für die versuchte Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der

Fahruntüchtigkeit sowie jeweils um einen halben Monat für das mehrfache Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entzug des Ausweises (sechs Mal) auf insgesamt 25,5 Monate Freiheitsstrafe. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius bleibt es demnach jedoch bei den von der Vorinstanz ausgesprochenen 24 Monaten Freiheitsstrafe.

Die Busse von 800.■ für die geringfügige Sachbeschädigung wird für das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall um CHF 385.■, für die mehrfache Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes um 280.■, für den mehrfachen geringfügigen Diebstahl (zwei Mal) um jeweils CHF 145.■ sowie das Nichtanzeigen eines Fundes um ebenfalls CHF 145.■ auf total CHF 1'900.■ erhöht.

4.13 Was die Täterkomponente anbelangt, kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Akten S. 610 f.). Entsprechend ist die Täterkomponente neutral zu werten, weshalb es bei einer verschuldensadäquaten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bleibt, an welche die bislang ausgestandene Haft bzw. der vorzeitige Strafvollzug in Anwendung von Art. 51 StGB angerechnet wird (vgl. das Dispositiv). Zudem wird der Berufungskläger zu einer Busse von CHF 1'900.■ (bei schuldhafter Nichtbezahlung 19 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) verurteilt.

4.14 Das Gericht schiebt gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Dies bedeutet, dass bei Fehlen einer ungünstigen Prognose der bedingte Vollzug zu gewähren ist. Der Strafaufschub ist die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Zentrale materielle Voraussetzung für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges ist die Aussicht auf künftiges Wohlverhalten. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 144 IV 277 E. 3.2 S. 282 ff., 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6; BGer, 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.2.2, 6B_80/2009 vom 1. Mai 2009 E. 2; Schneider/Garré, in: Basler Kommentar, 4. Auflage, Basel 2019, Art. 42 StGB N 46). Wurde der Täter allerdings innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Aufgrund der Vorstrafen des Berufungsklägers (zuletzt mit Urteil des Strafgericht Basel-Stadt vom 19. April 2018 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 17 Monaten verurteilt) kommt vorliegend Art. 42 Abs. 2 StGB zur Anwendung. Mit der Vorinstanz ist vorliegend davon auszugehen, dass beim Berufungskläger aufgrund seiner einschlägigen Vorstrafen keine besonders günstigen Umstände vorliegen. Die Strafe ist daher unbedingt auszusprechen.

5.

Hinsichtlich des Antrags des Berufungsklägers, er sei umgehend aus der Haft zu entlassen, eventualiter sei ihm die bedingte Entlassung zu gewähren, ist auf die separat ergangene Verfügung vom 14. Juli 2021 zu verweisen (Akten S. 789 f.).

6.

6.1 Betreffende die Zivilforderungen ist einerseits festzuhalten, dass die Schadenersatzforderung von B_____ in Höhe von CHF 390.■ auf den Zivilweg verwiesen

wird, ist diese doch nach wie vor durch keinerlei Belege nachgewiesen.

6.2 Die Vorinstanz hat den Berufungskläger andererseits zu CHF 650.■ Schadenersatz an die C____ AG verurteilt. Vom Berufungskläger wird beantragt, dass diese Forderung auf den Zivilweg zu verweisen sei. So sei der Schaden nicht belegt. Es fehle der Zahlungsnachweis und damit der Schadensbeleg. Rechnungen alleine würden den Eintritt des Schadens nicht zu beweisen vermögen.

Den Vorbringen des Berufungsklägers kann nicht gefolgt werden. Vorliegend hat die C____ AG der Staatsanwaltschaft gegenüber mit Schreiben vom 27. November 2019 bestätigt, F____ CHF 650.■ für das betreffende Ereignis bezahlt zu haben (Akten S. 282, 285), was als ausreichender Zahlungsnachweis zu gelten hat. Der Berufungskläger wird folglich zu CHF 650.■ Schadenersatz an die C____ verurteilt.

7.

7.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGer 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Die Verfahrenskosten werden somit nach dem Verursacherprinzip auferlegt. Da der Berufungskläger im zweitinstanzlichen Verfahren ebenfalls in den meisten Punkten schuldig gesprochen wird, sind zwar die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu belassen, jedoch ist die erstinstanzliche Urteilsgebühr aufgrund der Freisprüche bzw. der Verfahrenseinstellung um 10 % zu reduzieren. Demgemäss trägt der Berufungskläger für die erste Instanz Verfahrenskosten im Betrage von CHF 12'385.40 und sowie eine um 10 % reduzierte Urteilsgebühr von CHF 7'200.■.

7.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1).

Der Berufungskläger unterliegt mit seinen Anträgen zum grössten Teil. Unter diesen Umständen trägt er die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer ebenfalls um 10 % reduzierten Urteilsgebühr von CHF 1'800.■, inkl. Kanzleiauslagen, zzgl. Zeugenentschädigungen in Höhe von insgesamt CHF 56.■, zuzüglich allfällige übrige Auslagen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

E. 3

Aufl., Zürich 2020, Art. 10 N 25 ff.). Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es dabei einen weiten Ermessensspielraum (in BGE 143 IV 214 nicht publ. E. 13.1 des BGer 6B_824/2016 vom 10. April 2017). Der Anwendungsbereich des Grundsatzes erfasst Zweifel am Vorliegen bestimmter Sachverhaltsmomente, wie insbesondere auch am Vorliegen der Umstände, welche die objektiven und subjektiven Merkmale der angeklagten Tatbestände ausmachen (vgl. Wohlers, a.a.O., Art. 10 N 14). Nachfolgend ist in Berücksichtigung dieser Grundsätze zu prüfen, ob die Schuldsprüche im erstinstanzlichen Urteil zu Recht erfolgt sind.

3.1 Der Berufungskläger bestreitet zum einen den Vorwurf des Diebstahls zum Nachteil von B____ sowie des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises (AS vom 31. Januar 2020, Ziff. I.1)

3.1.1 Die Vorinstanz hält diesbezüglich fest, dass feststehe, dass der Halter des in Frage stehenden [...] diesen am 12. Juli 2019 als gestohlen gemeldet habe, wobei er angegeben habe, das Fahrzeug sei nicht abgeschlossen gewesen und der Schlüssel habe sich im Auto befunden. Gefunden worden sei das Fahrzeug schliesslich am 29. August 2019 auf dem Parkplatz der Firma [...] AG, wo es sich gemäss Angaben der [...] AG bereits seit ca. einem Monat befunden habe. Nachgewiesen sei, dass der Berufungskläger anlässlich seiner Festnahme vom 27. Juli 2019 im Besitz des Fahrzeugschlüssels sowie des Fahrzeugausweises des [...] gewesen sei. Der Berufungskläger habe keinerlei Erklärung dafür zu liefern vermocht, weshalb er diese bei sich gehabt habe. Dies lasse sich nicht anders als durch den Diebstahl des entsprechenden Fahrzeugs erklären. Zudem sei aktenkundig, dass dem Berufungskläger der Führerausweis am 27. April 2015 auf unbestimmte Zeit entzogen worden sei, was von ihm auch nicht bestritten werde.

3.1.2 Der Berufungskläger bringt demgegenüber vor, dass sich die Vorinstanz nicht mit der Frage auseinandersetze, wann er wo und wie das Auto gestohlen haben solle und wann er wo damit umhergefahren sei. Das erstaune insofern nicht, weil die Anklage diese Fragen ebenfalls nicht bzw. nur rudimentär behandle. Die Angaben in der Anklage seien in zeitlicher und örtlicher Hinsicht, aber auch in Bezug auf den genauen Tatablauf unspezifiziert, so dass es dem Berufungskläger nicht möglich sei, sich angemessen zu verteidigen. Daraus erhelle bereits, dass der Anklagegrundsatz verletzt sei. Der Schuldspruch sei bereits aus diesem Grund aufzuheben. Auch im Übrigen halte der Schuldspruch einer Überprüfung nicht stand. Die Vorinstanz halte fest, dass der Berufungskläger den Fahrzeugausweis und den Fahrzeugschlüssel bei sich gehabt habe. Das könne den Akten so nicht entnommen werden und auch Pol D_____ habe anlässlich seiner Befragung nichts dergleichen ausgesagt. Der Berufungskläger habe die beiden Gegenstände nicht auf sich getragen. Sie hätten sich lediglich im Auto befunden, in dem der Berufungskläger schlafend vorgefunden worden sei. Der Berufungskläger habe nie angegeben, dass die Gegenstände im Auto ihm gehörten oder von ihm stammten. Damit sei völlig unklar, wie die beiden Gegenstände ins Fahrzeug gelangt seien und ob dies etwas mit dem Berufungskläger zu tun habe. Selbst wenn der Berufungskläger den Fahrzeugausweis und den Fahrzeugschlüssel im Auto deponiert haben sollte, sei nicht klar, von wo er diese Gegenstände habe. Es gebe keinerlei Beweismittel, die belegten, dass er das Auto gestohlen habe und danach 13 Tage damit herumgefahren sei. Am Ende könne nur darüber gemutmasst werden, wie das Auto genau gestohlen worden und wo und wie und wann der Berufungskläger damit umhergefahren sein solle. Mutmassen könne man aber auch zu Gunsten des Berufungsklägers. Es stelle sich beispielsweise die Frage, wie der Führerausweis von E_____ in das Auto gekommen sei. Dieser habe mit der Polizei offenbar nichts zu tun haben wollen und habe sich auf Anfrage nicht gemeldet. Es erscheine ebenso plausibel, dass er etwas mit dem Fahrzeugdiebstahl zu tun gehabt habe. Für den Berufungskläger spreche auch, dass der angeblich mit dem gestohlenen Auto begangene Diebstahl aus einem parkierten Auto überhaupt nicht mit dem modus operandi in Bezug auf die anderen dem Berufungskläger vorgeworfenen Delikte vereinbart werden könne. Bei den anderen Vorwürfen gehe es darum, dass er auf der Strasse versucht haben solle, Autos zu öffnen. Dass er dabei Autos kaputt gemacht oder Scheiben eingeschlagen habe, werde ihm nicht vorgeworfen. Wenn die Vorinstanz ihm schliesslich vorwerfe, er habe keine plausible Erklärung dafür liefern können, wieso sich der Fahrzeugausweis und der Fahrzeugschlüssel im Auto befunden hätten, verletzte das den Grundsatz der Unschuldsvermutung bzw. verkehre diesen ins Gegenteil. Es sei nicht am Berufungskläger, plausible Erklärungen zu

liefern. Im Gegenteil sei es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, ihm den angeklagten Sachverhalt zweifelsfrei nachzuweisen. Abgesehen davon habe er eine Erklärung dazu geliefert. Er habe im Auto nur seine Drogen konsumiert. Er könne folglich auch nicht erklären, wie der Fahrzeugausweis und der Fahrzeugschlüssel in das Auto gekommen seien.

3.1.3

3.1.3.1 Sofern der Berufungskläger eine Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend macht, so vermögen seine diesbezüglichen Einwände nicht zu verfangen.

Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten, in Art. 9 StPO verankerten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Gegenstand des Verfahrens können nur Sachverhalte sein, die dem Angeklagten in der Anklageschrift vorgeworfen werden. Entsprechend ist das Gericht an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Umgrenzungsfunktion; Immutabilitätsprinzip; Art. 350 Abs. 1 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Entscheidend ist, dass der Angeklagte genau weiss, was ihm konkret vorgeworfen und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit er sich in seiner Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65, 141 IV 132 E. 3.4.1 S. 142 f., 140 IV 188 E. 1.3 S. 190, 126 I 19 E. 2a S. 21; vgl. auch Jean-Richard-dit-Bressel, Flexibilität der Anklage, in: *forum poenale* 2017 S. 309 ff., S. 311). Das Anklageprinzip bezweckt damit zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 143 IV 63 E. 2.2 S. 65, 133 IV 235 E. 6.2 f. S. 244 f.). Konkretisiert wird der Anklagegrundsatz zur Hauptsache durch die formellen Anforderungen, welche das Verfahrensrecht an die Anklageschrift stellt und welche in Art. 325 Abs. 1 StPO umschrieben werden. Dabei geht es insbesondere darum, dass die Umstände aufgeführt sind, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören (BGE 141 IV 132 E. 3.4.1 S. 142 f., 126 I 19 E. 2a S. 21; BGer 6B_253/2017 vom 1. November 2017 E. 1.3, 6B_20/2011 vom 23. Mai 2011, E. 3.3). Ungenauigkeiten sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für den Beschuldigten keine Zweifel darüber bestehen, welches Verhalten ihm angelastet wird (BGer 6B_684/2017 vom 13. März 2018 E. 2.2. m.H.). Dies gilt fernerhin für Zeitangaben, wobei diesbezüglich auch nicht entscheidend ist, ob sich die beschuldigte Person effektiv ein Alibi beschaffen kann oder sich an den Tatzeitraum erinnert (BGer 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 2.3 m.H.).

In der Anklageschrift wird unter Ziffer I.1. geschildert, dass der Berufungskläger zu einem näher nicht bekannten Zeitpunkt zwischen dem 11. Juli 2019, 23.10 Uhr, und dem 12. Juli 2019, 07.00 Uhr, den im Parkfeld an der [...], Höhe Liegenschaft Nr. [...], in Basel parkierten, unverschlossenen [...] geöffnet und diesen nach Wertgegenständen durchsucht habe. Als er dabei den Fahrzeugschlüssel für das Fahrzeug im Auto selbst habe vorfinden und diesen in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht habe behändigen können, habe er ■ hierbei weiterhin in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht handelnd ■ das Fahrzeug (welches einen Verkehrswert von CHF 800.■ aufgewiesen habe) mit dem Schlüssel gestartet und sei, obwohl ihm seit dem 11. Mai 2010 der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen worden sei, mit dem Fahrzeug bis mindestens am 26. Juli 2019 in Basel und an anderen Orten in der Schweiz umhergefahren, ehe er das Fahrzeug an der [...] in Basel

abgestellt und fortan nicht mehr verwendet habe.

Die Anklage schildert damit den Sachverhalt, welcher dem Berufungskläger im angefochtenen Urteil zum Vorwurf gemacht ■ und unter den Tatbestand des Diebstahls sowie des Führens eines Motorfahrzeugs trotz Entzugs des Ausweises subsumiert ■ wurde, trotz der angeklagten approximativen Zeitspanne von mehreren Tagen sowie der während dieser Zeit nicht eruierbaren Aufenthaltsorte des Berufungsklägers in zeitlicher und örtlicher Hinsicht hinreichend klar. Gleiches gilt auch für die Umstände, welche zu den gesetzlichen Tatbeständen gehören. Der Anklageschrift ist klarerweise zu entnehmen, dass sich der Berufungskläger den Fahrzeugschlüssel samt Fahrzeug am 11./12. Juli 2019 in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht angeeignet habe und letzteres, ohne im Besitz eines Führerausweises zu sein, für Fahrten zwischen dem 11./12. Juli und dem 26. Juli 2019 verwendete.

Im Ergebnis kann es nicht zweifelhaft sein, dass der Berufungskläger aufgrund der Anklageschrift wusste, was ihm angelastet wird. Inwiefern es ihm so nicht möglich gewesen sein soll, sich angemessen zu verteidigen, wird von ihm denn auch nicht näher dargelegt, sondern lediglich in pauschaler Weise darauf verwiesen, dass die Anklage «unspezifiziert» sei. Somit liegt vorliegend keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor.

3.1.3.2 Auch die übrigen Argumente, welche der Berufungskläger in materieller Hinsicht gegen den Schuldspruch vorbringt, verfangen nicht.

Zwar macht der Berufungskläger korrekterweise geltend, dass es nicht an ihm liege, seine Unschuld zu beweisen, jedoch können widersprüchliche bzw. «unplausible» Aussagen zu objektiven Beweismitteln im Rahmen der Beweiswürdigung selbstredend gegen den Berufungskläger verwendet werden. Dies gilt etwa auch für seine Aussage, er habe im Fahrzeug [...] nur seine Drogen konsumieren wollen (vgl. dazu unten beim entsprechenden Vorwurf E. 3.3).

Sofern er nun darlegt, dass er den betreffenden Fahrzeugschlüssel «[...]» sowie den Fahrzeugausweis ■ [...], BS [...] lautend auf B ____ ■ zum Zeitpunkt seiner Anhaltung vom 27. Juli 2019 nicht bei sich gehabt habe, so ist dem entgegenzuhalten, dass er sie zwar nicht unmittelbar auf sich trug, diese sich jedoch im Fahrzeug [...] befanden, in dem auch der Berufungskläger selbst (schlafend) angetroffen wurde (Akten S. 227, 231). Zudem ist der Behauptung des Berufungsklägers zu widersprechen, dass es keinerlei Beweismittel gebe, die belegten, dass er das Auto gestohlen habe und danach 13 Tage damit umhergefahren sei. So fanden sich im Fahrzeug [...] (in dem der Berufungskläger am 27. Juli 2019 angehalten wurde) ■ neben dem Fahrzeugschlüssel und dem Fahrzeugausweis für den [...] ■ auch ein Mountainbike sowie ein zusätzliches Mountainbike-Vorderrad (Akten S. 228, 247, 248). Diese Utensilien gehörten nicht dem Eigentümer des [...] (F____, vgl. Akten S. 236). Es ist entsprechend anzunehmen, dass der Berufungskläger das Mountainbike samt Zubehör im [...] deponiert hatte. Da der an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung befragte Zeuge G ____ aussagte, dass sich in dem von ihm im Rahmen des ebenfalls angeklagten Diebstahls- und Sachbeschädigungsvorwurfs (AS Ziff. I.2) am 12. Juli 2019 beobachteten Fahrzeug [...] ebenfalls Fahrräder befunden hätten (Akten S. 827), ist dies als gewichtiges Indiz zu werten, dass letztgenanntes Fahrzeug vom Berufungskläger entwendet worden war ■ um damit unter anderem weitere Delikte zu begehen bzw. deren Begehung zu erleichtern (vgl. hinten E. 3.2) ■ und er schliesslich mindestens eines der sich darin befindlichen Fahrräder auch im ■ daraufhin ebenfalls von ihm entwendeten (vgl. hinten E. 3.3) ■

Fahrzeug [...] mitführte.

Nicht gehört werden kann der Berufungskläger auch mit seiner Argumentation, dass der angeblich mit dem gestohlenen Fahrzeug [...] begangene Diebstahl aus einem anderen geparkten Auto überhaupt nicht mit seinem modus operandi in Bezug auf die anderen ihm vorgeworfenen Delikte vereinbart werden könne. So ist aus seinen umfangreichen rechtskräftigen Verurteilungen zu entnehmen, dass er bereits mehrfach Scheiben von Fahrzeugen in einer Tiefgarage eingeschlagen und Gegenstände daraus entwendet hatte (s. Verfahren Strafgericht, [...], dortige Akten S. 871 f., 989) und dies somit klarerweise als eine seiner Vorgehensweisen angesehen werden kann (zudem gilt es anzumerken, dass der Berufungskläger ebenfalls für den Diebstahl von Fahrrädern rechtskräftig verurteilt wurde [s. Verfahren Strafgericht, [...], dortige Akten S. 1453, 1562]).

Was den ebenfalls im [...] aufgefundenen Führerausweis von E_____ sowie dessen vom Berufungskläger moniertes Desinteresse am Strafverfahren anbelangt (und den dadurch geäußerte Verdacht, dass dieser möglicherweise in den Fahrzeugdiebstahl verstrickt gewesen sei), so kann darauf verwiesen werden, dass sich E_____ allem Anschein nach nur deshalb nicht aktiv am Strafverfahren beteiligte, da er aufgrund des Schreibens der Staatsanwaltschaft davon ausging, dass es sich um ein ihn betreffendes Strafverfahren bzw. eine Geldstrafe handle, die er zu begleichen habe (vgl. Akten S. 262). Dass er aus diesem Grund so wenig Kontakt wie möglich mit den Strafverfolgungsbehörden haben wollte, ist entsprechend nachvollziehbar. Zudem mutet es auch höchst unwahrscheinlich an, dass E_____ seinen Führerausweis in einem von ihm entwendeten Fahrzeug zurückgelassen haben soll.

Im Ergebnis kann somit gestützt auf die vorhandenen objektiven Beweismittel sowie die in ihrer Gesamtheit beweisbildenden Indizien der in der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als erstellt gelten.

3.1.4 In rechtlicher Hinsicht bringt der Berufungskläger keine neuen Argumente vor. Entsprechend kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Akten S. 589). In Bezug auf die Abgrenzung des Diebstahls zur Strolchenfahrt ist nochmals deutlicher hervorzuheben, dass der Berufungskläger einerseits weiterhin über den Fahrzeugschlüssel verfügte und es ihm dadurch möglich war, jederzeit wieder auf den parkierten [...] zugreifen zu können und deswegen keine Anzeichen einer Befristung der Nutzung des Fahrzeugs erkennbar war. Andererseits liess der Berufungskläger das Fahrzeug auch nicht auf einer öffentlichen Verkehrsfläche zurück, sondern auf dem Areal der [...] AG (vgl. Akten S. 190), weshalb er auch aus diesem Grund davon ausgehen konnte, dass das Fahrzeug nicht umgehend wieder in die Verfügungsgewalt des Berechtigten gelangen würde. Dies zeigte sich denn auch darin, dass das Fahrzeug erst am 29. August 2019 durch die Polizei gefunden wurde (vgl. Akten S. 189 f.).

Was die Anzahl der Fahrten des Berufungsklägers bzw. des Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises betrifft, so können ihm in dubio zumindest zwei Fahrten angelastet werden, begab er sich doch vom Tatort zuerst in die Tiefgarage an der [...] in Basel und schliesslich zu einem unbekanntem Zeitpunkt (jedoch wohl vor Ende Juli 2019) auf das Areal der [...] AG.

Der Berufungskläger hat sich daher im Ergebnis des Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB sowie des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b des Strassenverkehrsgesetzes

(SVG, SR 741.01) schuldig gemacht.

3.2 Der Berufungskläger wendet sich des Weiteren gegen den Schuldspruch wegen Diebstahls und geringfügiger Sachbeschädigung zum Nachteil des G_____ (AS vom 31. Januar 2020, Ziff. I.2)

3.2.1 Die Vorinstanz führt diesbezüglich aus, dass der vom Berufungskläger entwendete [...] am 12. Juli 2019 um 03.44 Uhr beim Verlassen der Garage, in welcher das Fahrzeug ([...]) des Geschädigten geparkt gewesen sei, von letzterem gesehen und fotografiert worden sei. Dies sei direkt im Anschluss an dessen Feststellung erfolgt, dass beim geparkten [...] die Scheibe eingeschlagen worden sei. Gemäss Angaben des Fahrzeughalters seien aus dem Fahrzeug Gegenstände im Wert von insgesamt ca. CHF 420.■ entwendet worden und habe der Sachschaden am Fahrzeug CHF 220.■ betragen. Sodann stehe aufgrund der Angaben des Geschädigten fest, dass das Fahrzeug [...] normalerweise nicht in der Tiefgarage, in welcher sich der Tatort befinde, verkehrt habe. Angesichts der Tatsache, dass sich der Berufungskläger wegen Diebstahls des am Tatort beobachteten [...] zu verantworten habe, sei davon auszugehen, dass er dieses Fahrzeug in der fraglichen Nacht gefahren sei. Gestützt auf den Umstand, dass er mit dem am Tatort fotografierten Fahrzeug unterwegs gewesen sei, erweise sich der in der Anklageschrift geschilderte Sachverhalt als erstellt.

3.2.2 Der Berufungskläger hält dem entgegen, dass ihm der Diebstahl in der Tiefgarage nicht angelastet werden könne, da er den am Tatort beobachteten [...] ebenfalls nicht gestohlen habe. Die Vorinstanz führe aus, dass davon auszugehen sei, dass der Berufungskläger den [...] in der fraglichen Nacht gefahren sei. Daraus wiederum schliesse das Strafgericht, dass der angeklagte Sachverhalt erstellt sei. Die Vorinstanz unterlasse es geflissentlich, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Fahrer des [...] überhaupt etwas mit dem Diebstahl zu tun habe. Dies sei nämlich völlig unklar und sei von der Verteidigung bereits vor der Vorinstanz beanstandet worden. Niemand habe den Fahrer des [...] bei einer solchen Tat beobachten können und es gebe auch keine Videoaufnahmen. Es gebe also keine Beweise dafür, dass der Berufungskläger einerseits den [...] gefahren sei und andererseits die Scheibe des [...] eingeschlagen und diverse Sachen gestohlen habe. Auch in diesem Zusammenhang bleibe eine mögliche Rolle von E_____ unklar. In Bezug auf die Deliktshöhe habe sich die Vorinstanz überdies lediglich auf die unverwertbaren Aussagen von G_____ abgestützt. Grundsätzlich habe sich die Vorinstanz auf eine ganze Kette von Annahmen stützen müssen. Dies gehe zu weit. Aufgrund derart vieler Spekulationen könne der Berufungskläger nicht schuldig gesprochen werden.

3.2.3 Auch diesen Vorbringen des Berufungsklägers ist zu widersprechen. Wie bereits ausgeführt wurde (s. oben E. 3.1.3.2), hat als erstellt zu gelten, dass der Berufungskläger das Fahrzeug [...] in der Nacht vom 11. auf den 12. Juli 2019 ent- und daraufhin als Transportmittel verwendete. Aufgrund dieses Umstandes sowie dem bereits erwähnten, durch den Zeugen beobachteten Transport von Fahrrädern in besagtem Fahrzeug ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Berufungskläger zum Tatzeitpunkt den [...] aus der Tiefgarage an der [...] in Basel lenkte. Ein gewichtiges Indiz dafür, dass der Berufungskläger schliesslich auch die Scheibe des Fahrzeugs [...] einschlug und Gegenstände daraus entwendete, stellt sodann der von der Vorinstanz erwähnte Umstand dar, dass der Berufungskläger mit seinem Fahrzeug die Tiefgarage nur wenige Minuten nachdem die eingeschlagene Scheibe vom Geschädigten entdeckt worden war, verliess. Zudem wurde bereits festgehalten, dass das Einschlagen von Autoscheiben in Tiefgaragen und das Ansehen von Wertgegenständen unzweifelhaft seinem modus

operandi entspricht (s. oben E. 3.1.3.2). Ferner kann auch auf die bereits erfolgten Ausführungen zu einer möglichen Deliktsbeteiligung von E_____ verwiesen werden (s. ebenfalls oben E. 3.1.3.2). Schliesslich ist auch hervorzuheben, dass der Berufungskläger die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht explizit bestreitet. Er gab an der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung lediglich an, dass er sich «nicht erinnern» könne, dort «etwas gestohlen zu haben» (Akten S. 825). Im Ergebnis ist daher der zur Anklage gebrachte Sachverhalt als erstellt anzusehen.

Was die Deliktshöhe betrifft, so wurde G_____ zusammen mit seiner Tochter in der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung befragt bzw. mit dem Berufungskläger konfrontiert. Entsprechend sind die ursprünglichen Aussagen sowie neuen Schilderungen ebenso verwertbar wie überzeugend. Auch diesbezüglich kann mithin auf die vorinstanzlichen Feststellungen verwiesen werden.

3.2.4 In rechtlicher Hinsicht drängen sich keine Schwierigkeiten auf und werden vom Berufungskläger auch nicht geltend gemacht. Entsprechend ist auf die zutreffenden Ausführungen des Strafgerichts zu verweisen. Es ergehen demnach Schuldsprüche wegen Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB sowie geringfügiger Sachbeschädigung nach Art. 144 i.V.m. Art. 172ter StGB.

3.3 Der Berufungskläger beantragt ausserdem, dass die Schuldsprüche betreffend Diebstahl, mehrfaches Führen eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises sowie Fahren in fahrunfähigem Zustand aufzuheben seien (AS vom 31. Januar 2020, Ziff. I.3).

3.3.1 Das Strafgericht führt zu den Vorwürfen aus, dass der in Frage stehende [...] am 26. Juli 2019 als gestohlen gemeldet worden sei. Fest stehe, dass der Berufungskläger in den späten Abendstunden des 27. Juli 2019 in Liestal von der Polizei schlafend in diesem Fahrzeug angetroffen worden sei, wobei sich darin zahlreiche persönliche Gegenstände des Berufungsklägers befunden hätten. Eine glaubhafte Erklärung, wie er in dieses Fahrzeug gelangt sein wolle, respektive wie dieses Fahrzeug ■ wenn nicht durch ihn ■ seit dessen Diebstahl am 26. oder 27. Juli 2019 in Kaiseraugst nach Liestal gelangt sein solle, habe der Berufungskläger nicht zu geben vermocht. So habe er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung angegeben, er habe den [...] weder gestohlen noch sei er damit gefahren, sondern er habe sich lediglich anlässlich seiner Festnahme in diesem aufgehalten, um den Rest seiner Betäubungsmittel zu konsumieren, bevor er sich in die PUK in Liestal habe begeben wollen. Diese Angaben würden nicht zu überzeugen vermögen und stünden im Widerspruch zu seinen nach der Festnahme erfolgten Aussagen gegenüber der Polizei, wonach er sich auf der Heimreise aus den Ferien befunden habe und eine Pause mache. Was den Betäubungsmittelkonsum des Berufungsklägers anbelange, so sei gestützt auf das rechtsmedizinische Gutachten vom 5. September 2019 erwiesen, dass er sowohl Kokain und Cannabis als auch Opiate konsumiert habe, wobei die Kokainkonzentration im Blut über dem ASTRA-Grenzwert gelegen sei.

3.3.2 Der Berufungskläger bringt zunächst vor, dass die Vorinstanz richtig feststelle, dass er schlafend im in Frage stehenden [...] vorgefunden worden sei. Die weiteren Feststellungen der Vorinstanz seien jedoch unpräzise. So halte das Strafgericht fest, im Auto hätten sich viele persönliche Gegenstände des Berufungsklägers befunden. Das stimme so nicht. Den Akten lasse sich nicht entnehmen, wem diese gehören würden. Weiter könne es dem Berufungskläger auch in diesem Fall nicht zur Last gelegt werden, dass er keine Erklärung

habe liefern können, wie das Fahrzeug nach Liestal gekommen sei. Dies sei ihm nicht möglich gewesen, da er es weder entwendet habe noch gefahren sei. Die Vorinstanz verkehre mit dieser Begründung die Unschuldsvermutung auch hier ins Gegenteil. Soweit die Vorinstanz sodann die Angaben des Berufungsklägers seinen angeblichen Aussagen bei der Verhaftung gegenüberstelle, sei auch das zu beanstanden. Diese Aussagen seien nicht verwertbar. Pol D_____ habe sich bei der Befragung durch das Berufungsgericht nicht mehr an die Aussagen erinnern können, weshalb sie nicht hätten verifiziert werden können. Die Sachverhaltsfeststellungen in Bezug auf den Betäubungsmittelkonsum seien dagegen nicht zu beanstanden. Von der Vorinstanz bleibe jedoch unbehandelt, wann der Berufungskläger das Fahrzeug gestohlen haben solle und wann er wo damit umhergefahren und unter welchen Drogen er jeweils gestanden sei. Das erstaune insofern nicht, weil die Anklage diese Fragen ebenfalls nicht bzw. nur rudimentär behandle. Die Angaben in der Anklage seien in zeitlicher und örtlicher Hinsicht, aber auch in Bezug auf den genauen Tatablauf unspezifiziert, so dass es dem Berufungskläger nicht möglich sei, sich angemessen zu verteidigen. Das sei besonders deutlich in Bezug auf die angeblichen Fahrten mit dem Fahrzeug, aber auch in Bezug auf die Fahrfähigkeit bei diesen Fahrten. Daraus erhelle bereits, dass der Anklagegrundsatz verletzt sei. Der Schuldspruch sei daher bereits aus diesem Grund aufzuheben. Der Schuldspruch halte jedoch auch in anderer Hinsicht einer Überprüfung nicht stand. Fest stehe nur, dass der Berufungskläger in einem als gestohlen gemeldeten Fahrzeug schlafend vorgefunden worden und dass er zur Zeit seiner Anhaltung unter Einfluss von Drogen gestanden sei. Bei allen übrigen Vorhalten in der Anklage und auch bei allen anderen Feststellungen der Vorinstanz handle es sich um Spekulationen. Gestützt auf die Akten sei nicht klar, ob, und wenn ja, wie, der Berufungskläger das Auto gestohlen haben könnte, ob er mit dem Fahrzeug gefahren sei, und ob er dabei unter Einfluss von Drogen gestanden sei oder ob er diese erst nach der Fahrt konsumiert habe. Ohne dieses Wissen könne der Berufungskläger jedoch nicht für die Entwendung des Autos und der behaupteten Gegenstände, nicht für das Fahren ohne Führerausweis und nicht für das Fahren in fahrunfähigem Zustand verurteilt werden. Die Tatsache, dass das Abblendlicht bei der Anhaltung gelehrtet haben und die Motorhaube warm gewesen sein solle, beweise noch nicht, dass der Berufungskläger auch gefahren sei. Insofern sei es gar nicht relevant, ob Pol D_____ eine wegen des Wetters oder wegen des Fahrens warme Motorhaube gespürt habe. Auch hier bleibe die Rolle des Berufungsklägers ungeklärt. Schliesslich beweise die Tatsache, dass er unerlaubte Substanzen im Blut gehabt habe nicht, dass er diese bereits vor der behaupteten Fahrt konsumiert habe. Aufgrund dieser vielen Unklarheiten sei der Berufungskläger spätestens gestützt auf Art. 10 Abs. 2 StPO freizusprechen.

3.3.3

3.3.3.1 Eine vom Berufungskläger geltend gemachte Verletzung des Anklagegrundsatzes ist auch hier nicht gegeben.

In der Anklageschrift wird unter Ziffer I.3. dargelegt, dass sich der Berufungskläger zu einem näher nicht bekannten Zeitpunkt zwischen dem 25. Juli 2019, 20.00 Uhr, und dem 26. Juli 2019, 07.00 Uhr, in die Einstellhalle an der [...] in Kaiseraugst begeben, dort auf unbekannte Art und Weise den dort parkierten [...] geöffnet, diesen nach Wertsachen durchsucht und in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht neben dem im Auto deponierten Ersatzschlüssel, zwei Portemonnaies; beinhaltend ca. CHF 50.■ und ca. EUR 150.■ Bargeld, einen Führer- und einen [...]ausweis, eine Identitätskarte, eine [...]Karte, eine

Postkundenkarte, Arbeitsbekleidung, Forstwerkzeug sowie zwei Schlüssel, gesamthaft im Wert von mindestens CHF 3'980.■ behündigt habe. Daraufhin habe er, weiterhin in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht handelnd, das Fahrzeug (im Wert von mind. CHF 5'900.■) gestartet, und sei mit diesem in unbekannte Richtung davongefahren. Obwohl ihm seit dem 11. Mai 2010 der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen worden sei, sei er mit dem [...] fortan bis mindestens am 27. Juli 2019, vor 21.52 Uhr, in Kaiseraugst, Liestal und an anderen Orten in der Schweiz umhergefahren, ehe er im parkierten Fahrzeug selbst, an welchem noch das Abblendlicht geleuchtet habe, am [...] in Liestal durch die Polizei habe festgestellt werden können. Zumindest zum Zeitpunkt seiner letzten Fahrt, am 27. Juli 2019, vor 21.52 Uhr, habe er zufolge unerlaubten Kokainkonsums unter der Wirkung von Kokain gestanden und somit ein Motorfahrzeug gelenkt, obwohl er fahruntüchtig gewesen sei.

Auch in diesem Fall schildert die Anklage den Sachverhalt trotz der angeklagten approximativen Zeitspanne von mehreren Tagen sowie der während dieser Zeit nicht eruierbaren Aufenthaltsorte des Berufungsklägers in zeitlicher und örtlicher Hinsicht bzw. hinsichtlich des Tatablaus hinreichend genau. Der Anklageschrift ist klarerweise zu entnehmen, dass der Berufungskläger das Fahrzeug [...] samt den darin enthaltenden Wertgegenständen zwischen dem 25. Juli 2019, 20.00 Uhr, und dem 26. Juli 2019, 07.00 Uhr, aus der Einstellhalle an der [...] in Kaiseraugst entwendet habe. Sodann habe der Berufungskläger das Fahrzeug bis mindestens am 27. Juli 2019, vor 21.52 Uhr, in Kaiseraugst, Liestal und an anderen Orten in der Schweiz als Transportmittel verwendet. Aufgrund dieser Angaben war dem Berufungskläger auch in diesem Fall klar, welches Tatvorgehen ihm genau angelastet wird. Auch hier bringt der Berufungskläger mithin nicht vor, inwiefern ihm eine angemessene Verteidigung verunmöglicht worden wäre. Was die dem Berufungskläger vorgeworfene Fahruntüchtigkeit aufgrund Kokainkonsums anbelangt, so ist der Anklageschrift klarerweise zu entnehmen, dass sich der Vorwurf nur auf den Zeitpunkt seiner letzten Fahrt am 27. Juli 2019, vor 21.52 Uhr, bezieht. Auch hier kann demnach nicht von einem unklaren Vorwurf gesprochen werden. Im Ergebnis liegt daher keine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor.

3.3.3.2 Der Berufungskläger bringt des Weiteren vor, dass die Aussagen des Berufungsklägers bei seiner Verhaftung nicht verwertbar seien, da Pol D_____ sich bei der Befragung durch das Berufungsgericht nicht mehr an die Aussagen habe erinnern können und diese dadurch nicht hätten verifiziert werden können. Der Berufungskläger will dadurch (wohl) eine Verletzung seines Konfrontationsanspruchs geltend machen.

Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK garantierte Anspruch des Beschuldigten, den Belastungszeugen Fragen zu stellen (vgl. auch Art. 147 Abs. 1 StPO), ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen. Damit die Verteidigungsrechte gewahrt sind, muss der Beschuldigte namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können (BGE 133 I 33 E. 2.2 S. 37 f., 131 I 476 E. 2.2 S. 481, 129 I 151 E. 3.1 S. 153 f. und E. 4.2 S. 157; je mit Hinweisen). Dieser Anspruch wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) auch durch Art 32 Abs. 2 BV gewährleistet (BGE 131 I 1476 E. 2.2 S. 480, 129 I 151 E.

E. 3.1

S. 153 f.).

Pol D_____ wurde als Zeuge an der vorsorglichen Zeugenbefragung vor dem Appellationsgericht am

E. 8

Für die zweite Instanz wird der Verteidigerin [...], Advokatin, für ihre Bemühungen im Rahmen der amtlichen Verteidigung aus der Gerichtskasse eine Entschädigung gemäss ihrer Aufstellung, zuzüglich 4,5 Stunden Aufwand für die Berufungsverhandlung, ausgerichtet. Insgesamt wird ihr demnach ein Honorar von CHF 4'978.■ und ein Auslagenersatz von CHF 122.35, zzgl. MWST von 7,7 % in Höhe von insgesamt CHF 392.75, somit total CHF 5'493.10, aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt dabei im Umfang von 90 % vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.